

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 3

Artikel: An Tit. Redaktion der Schweizerischen Militär-Zeitung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Linker Sporn in die Hand,
2. rechter " " "
3. beide " " "
4. Herstellt Euch.

Auf das erste Kommando nimmt der Reiter die Bügel in die rechte Hand und lässt den linken Arm senkrecht herabhängen, biegt hierauf das linke Bein vom Knie aufwärts und ergreift den linken Sporn mit der Hand. Wenn die Übung richtig vollzogen wird, so darf dabei der Oberleib nicht nach einer Seite herabhängen, sondern er muss eine senkrechte Lage erhalten, auch der linke Oberschenkel soll eine gestreckte Lage beibehalten, am wenigsten aber darf das Knie aufwärts gezogen werden.

Wie die Übung nach links gemacht wird, so wird sie nach rechts wiederholt und ist der Schüler sicher, so wird zum dritten Kommando geschritten, nachdem man das Avertissement Bügel los, was wir oben angeführt wird, gegeben hat. Auch hier soll der Oberleib eine regelrechte Stellung und die Oberschenkel die möglichst senkrechte Lage behalten.

Das Sporn in eine Hand nehmen kann leicht in jeder Gangart geübt werden, während das Nehmen der Sporn in beide Hände nur im Schritt, höchstens noch im kurzen Trab zu vollziehen ist.

Die zweite Übung für die Bewegung der unteren Gliedmaßen wird durch folgende Kommando erzielt:

1. Rechten Fuß über den Hals.
2. Herstellt Euch.
3. Linken Fuß über den Hals.
4. Herstellt Euch.

Der benannte Fuß wird über den Hals gelegt und hängt sich dann mit dem Kniebug an den Sattelknopf, ähnlich wie beim Damensitz, während der nicht benannte Fuß in seiner Lage verbleibt.

Hier muss bemerkt werden, daß diese Übung erst stehende Fußes gemacht wird, wobei dem Schüler gestattet ist, mit einer Hand sich auf dem Sattelknopf zu stützen. Die Bügel müssen durch erhobene Hand stets über dem Beine bleiben; dann geht man zu Schritt und Trab über. Ist der Schüler einmal an die Bewegung gewöhnt, so kann diese Übung mit Leichtigkeit ohne Bügel gemacht werden; das verlorne Gleichgewicht kann der Reiter durch Ergriffen des rechten, beziehungsweise linken Steigriemens bequem herstellen, doch soll er sich nicht daran gewöhnen denselben zu halten.

Eine dritte Übung besteht in der Reitschule ohne Worte. Der Abrichter avertirt die Abtheilung, daß er nicht kommandiren werde, hierauf ruft er irgend einen Schüler beim Namen und gibt ihm durch ein Zeichen zu verstehen, was er machen soll, welches am besten geschieht, wenn der Abrichter die Übung zu Fuß vormacht, worauf der Schüler, wenn er solches verstanden, die Sache nach macht.

Abgesehen davon, daß bildliche Vorstellung sicher beim Reitunterricht hilft, so soll diese Übung namentlich das Hervorrufen von Ruhe, Besitzigung des Schreibens und Fluchens bezwecken.

Die letzte Übung besteht in dem Englischreiten. Um nämlich auf langen Märschen dem Roß und Reiter durch Abwechslung eine Erleichterung zu bieten, will Ebdelsheim das Englischreiten sowohl bei Rekruten als Trainssoldaten eingeführt wissen.

Die Bügel werden 1 bis 2 Löcher kürzer geschnallt; der Reiter soll bei 3 Schritten des Pferdes im Trab nur zweimal aus dem Sattel kommen, also einen Stoß in der Luft auffangen, wobei die Knie geschlossen bleiben müssen und das häßliche Vorliegen des Oberkörpers vermieden werden soll.

Diese Manier ist jedoch nur auf langen geraden Linien, auf Gilmärschen und beim Spazierenreiten zu üben.

(Schluß folgt.)

An Tit. Redaktion der Schweizerischen Militär-Zeitung.

Herr Oberstleutnant!

Im "Schweizerboten" wurde neulich über eine in "höheren militärischen Kreisen" ausgearbeitete neue Armeeeintheilung der Schleier gelüftet. Wir sehen dem Ergebnis mit Spannung entgegen und zwar sowohl der Sache selbst wegen, als auch um an diesem wichtigen Gegenstand zu ermessen, was überhaupt dermalen in "höheren militärischen Kreisen" geleistet wird, indem seit geraumer Zeit der gemeine Mann blutwenig erfährt.

Aus überwähnter Mittheilung geht unter Anderm hervor, daß man die uneingetheilten Infanteriekompanien als Bedeckung der Artillerie verwenden will, — eine Idee, welche wir für sehr richtig, nur nicht für eine "neue" halten und wir verweisen deshalb auf einen Aufsatz der Schweiz. Militär-Zeitg., Jahrgang 1853, Nr. 20, Seite 347, wo die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel und namentlich auch die analoge Verwendung bei Friedensübungen nachgewiesen ist. Der Vorschlag wurde damals in unserer Section lebhaft und nicht ohne Widerspruch debattirt; Herr Hans Wieland sel. stimmte ihm lebhaft bei; praktische Folge hatte er nicht und es kann uns nur freuen, wenn er jetzt zur Geltung kommt. Daß er übrigens relativ ein neuer sei, wollen wir keineswegs bestreiten und überlassen gerne den maßgebenden Personen alles Verdienst darum.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner achtungsvollen Ergebenheit.

Basel, 10. Januar 1863.